

zu verzeichnen und der ohne Mitaufrechnung der Schreibgebühren und Verläge sich ergebenden Summe des Verzeichnisses ist der Betrag eines Sechstheils beziehungsweise eines Viertheils in einem besondern Ansätze hinzuzufügen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Ofterstein, den 23. Dezember 1886.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Volkert. Engelhardt.

---